

**Mandanteninformation****September 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten die Mandanteninformation für den Monat September 2022 mit aktuellen Neuerungen und Urteilen in den Händen.

Der Übersendung der Mandanteninformation können Sie jederzeit widersprechen, z. B. per E-Mail an info@erlanger-treuhand.de, telefonisch unter +49 9131 6906-725 oder in sonstiger Form, ohne dass hierfür andere als Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Mandanteninformation oder der darin enthaltenen Themen haben, stehen Ihnen Ihre gewohnten Ansprechpartner der Erlanger Treuhand gerne zur Verfügung.

Termine Oktober 2022

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.10.2022	13.10.2022	10.10.2022
Umsatzsteuer⁴	10.10.2022	13.10.2022	10.10.2022
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung⁵	27.10.2022	entfällt	entfällt

- ✓ Termine Oktober 2022
- ✓ Steuernachzahlungen und -erstattungen: Der neue Zinssatz beträgt 0,15 % pro Monat
- ✓ Fragen und Antworten zur Energiepreispauschale
- ✓ Investmentsteuergesetz: Musterverfahren anhängig
- ✓ Investitionsabzugsbeträge: Aktualisiertes Verwaltungsschreiben
- ✓ Zeitpunkt der Verlustberücksichtigung bei Auflösung einer GmbH
- ✓ Innengemeinschaftliche Lieferungen: Steuerbefreiung auch bei einer verspäteten Zusammenfassenden Meldung (ZM)
- ✓ Gutscheine und Geldkarten als Sachbezug: Klarstellungen durch die Finanzverwaltung

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumnis-zuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.10.2022, 0 Uhr) vorliegen.

Steuernachzahlungen und -erstattungen: Der neue Zinssatz beträgt 0,15 % pro Monat

Der **Zinssatz für Steuernachzahlungen und -erstattungen** (§ 233a Abgabenordnung [AO]) ist rückwirkend für **Verzinsungszeiträume ab 01.01.2019 auf 0,15 % pro Monat** (das heißt 1,8 % pro Jahr) **gesenkt worden**. Die Angemessenheit dieses Zinssatzes ist dann unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB wenigstens alle zwei Jahre zu evaluieren. Die erste Evaluierung erfolgt spätestens zum 01.01.2024.

Hintergrund

Das Bundesverfassungsgericht hat 2021 entschieden, dass der bei der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen **angewandte Zinssatz von 0,5 % pro Monat seit 2014 nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist**. Für Verzinsungszeiträume bis Ende 2018 war jedoch keine Neuregelung notwendig. Vielmehr wurde der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31.07.2022 eine Neuregelung zu treffen, die sich **rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab 2019** erstreckt – und dies ist jetzt erfolgt.

Beachten Sie: Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts erstreckt sich **nicht auf andere Verzinsungstatbestände nach der AO** (insbesondere Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen). Nach der Gesetzesbegründung muss die Frage, ob und inwieweit auch hier eine Anpassung erforderlich ist, **noch geprüft werden**.

Übergangsregelung der Finanzverwaltung

Die Neuregelung **kann derzeit technisch noch nicht umgesetzt werden**. Bund und Länder haben daher beschlossen, die Festsetzung von Zinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab 01.01.2019 für **eine Übergangszeit weiter auszusetzen**. Bislang vorläufig oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzte Zinsen **werden weiter unverändert vorläufig** festgesetzt.



Beachten Sie: Ein weiteres Schreiben des Bundesfinanzministeriums beantwortet **Anwendungsfragen** zu den Rechtsänderungen.

Quelle: Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, BGBl I 2022, S. 1142; BMF-Schreiben v. 22.07.2022, Az. IV A 3 - S 0338/19/10004 :007, BMF-Schreiben vom 22.7.2022, Az. IV A 3 - S 1910/22/10040 :010

Fragen und Antworten zur Energiepreispauschale

Am 20.07.2022 hat das Bundesfinanzministerium **Fragen und Antworten (FAQs) zur Energiepreispauschale** aktualisiert.

Hintergrund: Erwerbstätige, Selbstständige und Gewerbetreibende erhalten eine **einmalige steuerpflichtige Energiepreis-pauschale von 300,00 EUR**. Die Auszahlung erfolgt **ab September 2022** über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers. **Selbstständige** erhalten einen Vorschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung.

Die FAQs beantworten u. a. Fragen

- zur Festsetzung mit der Einkommensteuerveranlagung,
- zur Anspruchsberechtigung,
- **zur Auszahlung an Arbeitnehmer durch Arbeitgeber,**
- zum Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren und
- zur Steuerpflicht.

Quelle: BMF, Mitteilung vom 21.07.2022

Investmentsteuergesetz: Musterverfahren anhängig

Zum 01.01.2018 ist **das Investmentsteuerreformgesetz (InvStG)** in Kraft getreten. Hierdurch wurde die **Besteuerung von in- und ausländischen Fonds** grundlegend verändert. Das vormals geltende Transparenzprinzip wurde durch **das intransparente Besteuerungssystem** abgelöst. Aktuell ist eine Musterklage beim Finanzgericht Köln anhängig, die sich auf das **Zusammenspiel zwischen dem Übergang von der Alt- zur Neuregelung** und der laufenden Fondsbesteuerung bezieht. |

Sachverhalt (leicht abgewandelt)	
Ein Anleger hatte in den Jahren 2015 bis 2017 für rund 40.000,00 EUR Anteile an einem Aktienfonds erworben. Zum 31.12.2017 betrug der Kurswert dieses Fonds 46.100,00 EUR. Bis Ende September 2020 sank der Kurs auf rund 40.600,00 EUR. Daher entschied sich der Anleger zum Verkauf des Fonds. Die depotführende Bank behielt zum Zeitpunkt der Veräußerung Kapitalertragsteuern und Solidaritätszuschlag i. H. von 726,00 EUR ein, obwohl der wirtschaftliche Gewinn lediglich rund 600,00 EUR betragen hatte.	

Berechnung	
Übergang von der Alt- zur Neuregelung	
Die Fondsanteile gelten mit ihrem Wert vom 31.12.2017 als veräußert und mit demselben Wert als neu angeschafft (§ 56 Abs. 2 InvStG).	
Fiktiver Veräußerungsgewinn (46.100,00 EUR – 40.000,00 EUR)	6.100,00 EUR
Der entstehende Veräußerungsgewinn muss erst versteuert werden, wenn die Fondsanteile tatsächlich veräußert werden (§ 56 Abs. 3 InvStG).	
Verkauf 2020:	
Veräußerungspreis	40.600,00 EUR
abzüglich fiktive Anschaffungskosten	– 46.100,00 EUR
Verlust	– 5.500,00 EUR
davon steuerfrei (30 %)	– 1.650,00 EUR
davon steuerpflichtig	– 3.850,00 EUR
zuzüglich fiktiver Veräußerungsgewinn	+ 6.100,00 EUR
steuerpflichtig	2.250,00 EUR

Merke: Durch die Anwendung der sogenannten Teilfreistellung wird der wirtschaftliche Verlust nicht berücksichtigt (vgl. BMF-Schreiben vom 21.05.2019, Az. IV C 1 - S 1980-1/16/10010 :001, Rz. 20.2).

In dem beim Finanzgericht Köln anhängigen Musterverfahren sieht der Anleger **im vollständigen Ansatz des fiktiven Veräußerungsgewinns** zum 31.12.2017 verbunden mit der nur anteiligen Berücksichtigung der fiktiven Veräußerungsverluste seit dem 01.01.2018 durch die seither geltende Teilfreistellung **einen Verstoß gegen das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sowie gegen die Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG.

Praxistipp: Steuerpflichtige sind gut beraten, ihre Ertragnisaufstellungen und die Berechnung der Höhe der Kapitalertragsteuer auf diese Fälle hin zu prüfen. Betroffene Anleger können unter Verweis auf das anhängige Musterverfahren Einspruch einlegen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen.

Quelle: Verfahren vor dem FG Köln: Az. 15 K 2594/20; Investmentsteuerreformgesetz, BGBl I 2016, S. 1730; BMF-Schreiben vom 21.05.2019, Az. IV C 1 - S 1980-1/16/10010 :001, Rz. 20.2

Investitionsabzugsbeträge: Aktualisiertes Verwaltungsschreiben

Das Bundesfinanzministerium hat in einem neuen 21-seitigen Anwendungserlass **zu Zweifelsfragen zum Investitionsabzugsbetrag (IAB)** nach § 7g Einkommensteuergesetz (EStG) Stellung genommen. Die Aktualisierung erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund **der Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2020**.



Hintergrund: Für die künftige (Investitionszeitraum von drei Jahren) Anschaffung oder Herstellung von **abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** (beispielsweise Maschinen) kann nach § 7g EStG ein IAB gewinnmindernd geltend gemacht werden. Durch den **Steuerstundungseffekt** soll die Liquidität kleinerer und mittlerer Betriebe verbessert werden.

Für IAB, die **in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren** in Anspruch genommen werden, erfolgten durch das Jahressteuergesetz 2020 vor allem folgende **Verbesserungen**:

- Die Höhe (bisher bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten) wurde **auf 50 %** angehoben.
- Die **Gewinngrenze** beträgt nun für alle Einkunftsarten 200.000 EUR.
- Auch **vermietete Wirtschaftsgüter** sind begünstigt.

Durch die gesetzliche Neuregelung erfolgten aber **auch Einschränkungen**. So kann z. B. ein **im Gesamthandsbereich einer Personengesellschaft** beanspruchter IAB für **Investitionen eines Gesellschafters im Sonderbetriebsvermögen** nicht verwendet werden. Die Hinzurechnung von IAB ist somit nur in dem Vermögensbereich zulässig, in dem der Abzug erfolgt ist. Dies gilt für IAB, die in nach dem 31.12.2020 endenden Wirtschaftsjahren beansprucht werden.

Nachweis der betrieblichen Nutzung

Das neue Verwaltungsschreiben berücksichtigt auch eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus 2022 **zum Nachweis der erforderlichen (fast) ausschließlichen betrieblichen Nutzung**.

Beachten Sie: Ein Wirtschaftsgut wird ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt, wenn es der Steuerpflichtige **zu nicht mehr als 10 % privat nutzt**. Der Steuerpflichtige hat in begründeten Zweifelsfällen darzulegen, dass der Umfang der betrieblichen Nutzung mindestens 90 % beträgt.

Der Bundesfinanzhof hatte hierzu nun für einen Pkw entschieden, dass der Nachweis **nicht nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch**, sondern **auch durch andere Beweismittel** erfolgen kann.

Die Finanzverwaltung wendet das Urteil nun wie folgt an: Bei Anwendung der **Ein-Prozent-Regelung** ist **ohne Vorlage ergänzender Belege**, die eine ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung des Kraftfahrzeugs **zweifelsfrei** dokumentieren, **von einem schädlichen Nutzungsumfang** auszugehen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 15.06.2022, Az. IV C 6 - S 2139-b/21/10001 :001, BFH-Urteil vom 16.03.2022, Az. VIII R 24/19

Zeitpunkt der Verlustberücksichtigung bei Auflösung einer GmbH

Werden **im Privatvermögen gehaltene GmbH-Anteile i. S. des § 17 Einkommensteuergesetz (EStG)** verkauft, führt dies zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Wird **bei der Auflösung der Gesellschaft ein Verlust** realisiert, stellt sich regelmäßig die Frage, **zu welchem Zeitpunkt** dieser steuerlich geltend gemacht werden kann. Hiermit hat sich jüngst das Finanzgericht Düsseldorf befasst.

Sachverhalt

Im Streitfall begehrte eine Steuerpflichtige für den Veranlagungszeitraum 2014 die Berücksichtigung eines Verlustes aus § 17 EStG in Höhe von 320.001 EUR (Anteilswerb in Höhe von 1 EUR und ein der GmbH gewährtes Darlehen in Höhe von 320.000 EUR).

Ihre Begründung: Infolge der Insolvenzeröffnung in 2014 sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr mit einer Rückzahlung des Darlehens zu rechnen gewesen. Der Ausfall der Darlehensforderung sei zu diesem Zeitpunkt endgültig gewesen und habe zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung geführt.

Das Finanzamt lehnte eine Verlustberücksichtigung in 2014 allerdings ab, weil in diesem Jahr noch nicht ersichtlich gewesen sei, ob und in welcher Höhe noch nachträgliche Anschaffungskosten anfallen würden.

Das Finanzgericht Düsseldorf folgte der Sichtweise des Finanzamts.

Eine Vorverlagerung der Entstehung des Auflösungsverlustes aus einer GmbH-Beteiligung **auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens** kommt ungeachtet der Höhe der Überschuldung und der Anzeige der Masseunzulänglichkeit nicht in Betracht, wenn die GmbH noch **über aktivierungsfähiges Vermögen verfügt** und daher **die Möglichkeit einer Auskehrung von Restvermögen** an die Gesellschafter nicht ausgeschlossen werden kann.

Beachten Sie: Eine solche Möglichkeit kann insbesondere dann nicht ausgeschlossen werden, wenn ein Gesellschafter **seine ausgefallene Darlehensforderung** gegen die GmbH unter Berufung auf das Kleinanlegerprivileg **als nicht nachrangiger Insolvenzgläubiger** angemeldet hat.

Praxistipp: Ein Verlust sollte im Zweifel lieber einen Veranlagungszeitraum zu früh als zu spät geltend gemacht werden. Denn ist das „richtige“ Jahr bereits bestandskräftig veranlagt, ist eine Korrektur oft nicht möglich.

Weiterführender Hinweis

Durch das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (BGBl I 2019, S. 2451) wurde **§ 17 Abs. 2a EStG** neu eingefügt. Hierdurch wird erstmals eigenständig neben § 255 Handelsgesetzbuch definiert, **was als (nachträgliche) Anschaffungskosten i. S. des § 17 EStG gilt**. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu nun ein **umfangreiches Anwendungsschreiben** veröffentlicht.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil v. 12.04.2022, Az. 10 K 1175/19 E; BMF-Schreiben vom 07.06.2022, Az. IV C 6 - S 2244/20/10001 :001

Innengemeinschaftliche Lieferungen: Steuerbefreiung auch bei einer verspäteten Zusammenfassenden Meldung (ZM)

Kehtwende der Finanzverwaltung: **Eine zu spät abgegebene ZM** hat doch **nicht die finale Steuerpflicht der innengemeinschaftlichen Lieferung** zur Folge.



Eine grenzüberschreitende Lieferung innerhalb der EU (**innergemeinschaftliche Lieferung**) ist **grundsätzlich umsatzsteuerfrei**. Dies gilt jedoch ab 2020 nicht, wenn der Unternehmer **seiner Pflicht zur Abgabe der ZM** nicht nachgekommen ist oder soweit er diese im Hinblick auf die jeweilige Lieferung unrichtig oder unvollständig abgegeben hat.

Nach § 18a Abs. 10 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist eine **fehlerhafte ZM innerhalb eines Monats zu berichtigen**, wenn der Unternehmer nachträglich erkennt, dass die von ihm abgegebene ZM unrichtig oder unvollständig ist. **Bisher versagte die Verwaltung die Steuerfreiheit final**, wenn keine ZM abgegeben oder eine fehlerhaft abgegebene ZM **nicht innerhalb der Monatsfrist** korrigiert wurde.

Nach der **neuen Sichtweise** der Finanzverwaltung gilt: Wird eine nicht fristgerecht abgegebene ZM erstmalig für den betreffenden Meldezeitraum richtig und vollständig abgegeben, liegen **in diesem Zeitpunkt erstmals die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung** vor. Die erstmalige Abgabe und die Berichtigung einer fehlerhaften ZM **innerhalb der Festsetzungsfrist** entfalten für Zwecke der Steuerbefreiung **Rückwirkung**.

Beachten Sie: Allerdings schließt die **rückwirkende Gewährung der Steuerbefreiung** im Veranlagungsverfahren ein **Bußgeldverfahren** durch das Bundeszentralamt für Steuern nicht aus.

Quelle: BMF-Schreiben vom 20.05.2022, Az. III C 3 - S 7140/19/10002: 011

Gutscheine und Geldkarten als Sachbezug: Klarstellungen durch die Finanzverwaltung

Rund ein Jahr nachdem sich die Finanzverwaltung zur **lohnsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen und Geldkarten** geäußert hat, wurden nun einige Grundsätze ergänzt. Nachfolgend werden (ausgewählte) wichtige Aspekte erläutert.

Hintergrund

Vom Arbeitgeber gewährte **Sachbezüge** sind **bis zu einer monatlichen Freigrenze von 50 EUR steuerfrei**. Nach den Regelungen des § 8 Einkommensteuergesetz (EStG) sind **Gutscheine und Geldkarten** als Sachbezug privilegiert, wenn sie

- ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen,
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und
- auch die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdienststeuergesetzes (ZAG) erfüllen.

Entgegen der gesetzlichen Regelung sind **die Voraussetzungen des ZAG** nach dem Schreiben der Finanzverwaltung **erst ab 2022** zwingend einzuhalten.

Beachten Sie: § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG fordert vereinfacht:

- a) einen **limitierten Einlösebereich**,
- b) eine **limitierte Produktpalette**,
- c) eine Nutzung für steuerliche/soziale Zwecke.

Das Bundesfinanzministerium hat nun klargestellt, dass auch Gutscheine begünstigt sind, **wenn Einkaufs- und Dienstleistungsverbände** auf die (auch bundeslandübergreifend) **unmittelbar räumlich angrenzenden zweistelligen Postleitzahlen-Bezirke begrenzt werden**; dabei werden Städte und Gemeinden, die jeweils in zwei Postleitzahlen-Bezirke fallen, als ein Postleitzahlen-Bezirk betrachtet. Die Auswahl dieser **Postleitzahlen-Bezirke** kann auch durch den Arbeitnehmer erfolgen.

Als Sachbezug gelten auch **Gutscheine einer bestimmten Ladenkette** zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in den einzelnen Geschäften im Inland oder im Internetshop dieser Kette mit **einheitlichem Marktauftritt (z. B. ein Symbol, eine Marke, ein Logo)**. Unschädlich ist, wenn sich der Arbeitnehmer vor Übergabe des Gutscheins oder vor Aufladung des Guthabens auf die Geldkarte aus verschiedenen Ladenketten **je eine auswählen kann**.

Beachten Sie: Es wird nicht beanstandet, wenn **verbleibende Restguthaben bis zu einem EUR** ausgezahlt oder auf einen anderen Gutschein oder eine andere Geldkarte übertragen werden können. Dies gilt auch **bei einem monatlichen Wechsel z. B. der Ladenkette** im Rahmen einer weiteren Aufladung eines Guthabens auf derselben Geldkarte.

Unter die „**limitierte Produktpalette**“ fallen Gutscheine oder Geldkarten, die unabhängig von einer Betragsangabe dazu berechtigen, Waren oder Dienstleistungen ausschließlich aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette zu beziehen. Hier kommt es **nicht mehr auf die Anzahl der Akzeptanzstellen** und den Inlandsbezug an.

Merke: Es reicht aber nicht aus, wenn alleine auf eine Händlerkategorie Bezug genommen wird (z. B. Merchant Category Code, MCC). Zudem ist bereits das geringfügige Angebot von Waren oder Dienstleistungen einer anderen Produktpalette schädlich.

Quelle: BMF-Schreiben vom 15.03.2022, Az. IV C 5 - S 2334/19/10007 :007

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Am Weichselgarten 28, 91058 Erlangen
Telefon +49 9131 6906-0, Telefax +49 9131 6906-210,
info@erlanger-treuhand.de, www.erlanger-treuhand.de

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Stefan Schmitz
Registergericht: Amtsgericht Fürth HRB 5871; Sitz Erlangen

Erlanger Treuhand GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft
Am Weichselgarten 28, 91058 Erlangen
Telefon +49 9131 6906-559, Telefax +49 9131 6906-520,
info@eth-law.de, www.eth-law.de

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Dr. Cornelius Popp
Registergericht: Amtsgericht Fürth HRB 6756, Sitz Erlangen